



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

54. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. Dezember 2001

Nummer 83

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
216	12. 7. 2001	RdErl. d. Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder	1610
71341	5. 12. 2001	RdErl. d. Innenministeriums Vorschriften für den Vertrieb und die Nutzung von Geobasisinformationen der Landesvermessung des Landes Nordrhein-Westfalen (GeoInfoErlass)	1612
8202	23. 11. 2001	RdErl. d. Finanzministeriums Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder.	1617

216

I.
Gesetz
über Tageseinrichtungen für Kinder

Bek. d. Ministeriums für Frauen, Jugend,
Familie und Gesundheit v. 12. 7. 2001 –
IV A 2 – 6001.20.4/StG

Die nachstehende Vereinbarung
wird hiermit bekanntgemacht:

Vereinbarung
zur Ausgestaltung des § 9 Abs. 4 GTK
– Budgetvereinbarung – BV

Präambel

Zur Erfüllung des Auftrages, ein verlässliches, am Wohl des Kindes und den Wünschen der Erziehungsberechtigten orientiertes Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsangebot in den Tageseinrichtungen für Kinder in Nordrhein-Westfalen zu schaffen, und in Umsetzung des Auftrages, der sich aus § 9 Abs. 4 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) ergibt, schließen die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und die kommunalen Spitzenverbände als Zentralstellen der Trägerzusammenschlüsse von Tageseinrichtungen für Kinder mit dem Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit als Oberster Landesjugendbehörde die nachfolgende Rahmenvereinbarung.

Nach § 9 Abs. 4 GTK soll sich ab dem 1. August 2001 die Öffnungszeit der Tageseinrichtungen für Kinder als wöchentliches Budget bestimmen, dem einrichtungs- und gruppenspezifisch Fachkraft- und Ergänzungskraftstunden zugeordnet werden. Hierdurch soll ermöglicht werden, die Angebotsstruktur der Tageseinrichtungen zu flexibilisieren. Voraussetzung hierfür ist eine Vereinbarung der Zentralstellen der Trägerzusammenschlüsse der Freien und Öffentlichen Jugendhilfe und der Obersten Landesjugendbehörde unter Mitwirkung der überörtlichen Träger der Öffentlichen Jugendhilfe über die Ausgestaltung des § 9 Abs. 4 GTK.

Die Vertragspartner sind sich bewusst, dass eine abschließende Evaluation der Erprobungsmaßnahmen gem. § 21 Abs. 1 GTK noch aussteht. Sie gehen jedoch davon aus, dass die vereinbarten Rahmenbedingungen eine Vielzahl von Erprobungen berücksichtigen und eine Weiterführung ermöglichen. Sofern sich aus der anstehenden Evaluation ergibt, dass eine Ergänzung sinnvoll und notwendig ist, so streben die Vertragspartner eine Ergänzungsvereinbarung an.

§ 1
Budget

(1) Ab dem 1. August 2001 bestimmt sich die wöchentliche Öffnungszeit der Tageseinrichtungen für Kinder als Budget, dem einrichtungs- und gruppenspezifisch Fachkraft- und Ergänzungskraftstunden zugeordnet sind (Budget).

(2) Das Budget soll dem Träger der Einrichtung (Träger) ermöglichen, insbesondere zur Berücksichtigung des Kindeswohls und der Elternwünsche bei der bedarfsgerechten Ausgestaltung des Angebots in eigener Verantwortung flexibel auf veränderte Bedarfssituationen zu reagieren.

§ 2
Zeitlicher Umfang des Budgets

Die dem Budget der Einrichtung zu Grunde liegende wöchentliche Öffnungszeit beträgt 35 Stunden. Bei Einrichtungen mit Tagesstättenbetrieb oder mit Betreuung einzelner Kindergartenkinder über Mittag beträgt sie 42,5 Stunden. Abweichungen auf der Grundlage von § 9 Abs. 1 bis 3 GTK sind zulässig; sie sind dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) mitzuteilen. Kostenwirksame Überschreitungen bedürfen der Zustimmung des zuständigen überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Landesjugendamt).

§ 3

**Zuordnung von Fachkraft-
und Ergänzungskraftstunden**

(1) Fachkraft- und Ergänzungskraftstunden werden dem Budget einrichtungsbezogen auf der Basis der Verordnung zur Regelung der Gruppenstärken und über die Betriebskosten nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (Betriebskostenverordnung – BKVO) vom 11. März 1994 (GV. NRW. S. 144), geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 706), sowie der Vereinbarung über die Eignungsvoraussetzungen der in Tageseinrichtungen für Kinder tätigen Kräfte vom 17. Februar 1992 (Personalvereinbarung) zugeordnet. Für die Tageseinrichtungen für Kinder in öffentlicher Trägerschaft gilt die Personalvereinbarung nur insoweit, als die die Betriebserlaubnis erteilenden Stellen die Personalvereinbarung aus Gründen der Gleichbehandlung auf alle Einrichtungen anwenden müssen.

(2) Die Zuordnung erfolgt – ausgehend von der am 1. August 2001 nach der BKVO möglichen Personalbesetzung – auf der Grundlage einer Angebotsbeschreibung des Trägers und der zum Beginn des Kindergartenjahres aufgenommenen oder bis zum 1. November des Jahres aufzunehmenden Kinder zwischen dem Träger und dem Jugendamt für ein Kindergartenjahr im Voraus. Bei Bedarf ist eine Anpassung auf Antrag des Trägers möglich.

§ 4

**Berücksichtigung der vom Träger
geschaffenen Angebotsstruktur**

(1) Dem Budget liegt die Zahl der Plätze für die unterschiedlichen Altersgruppen sowie Zahl und Art der Gruppen zu Grunde, die sich aus der geltenden Betriebserlaubnis ergeben.

(2) Es können abweichend von der geltenden Betriebserlaubnis 10% der Plätze der Einrichtung von Kindern einer anderen Altersgruppe belegt werden; der Träger teilt dem Landesjugendamt die Veränderungen des Angebotes mit. Im Einzelfall, insbesondere wenn freie Plätze in anderen Einrichtungen in zumutbarer Entfernung von der Wohnung der Kinder nicht zur Verfügung stehen, können mit Zustimmung des Landesjugendamtes auch mehr als 10% der Plätze der Einrichtung abweichend von der geltenden Betriebserlaubnis von Kindern anderer Altersgruppen vorübergehend belegt werden. Die Aufnahme von Kindern im Alter von über zwei Jahren bedarf keiner Zustimmung, die Aufnahme von Kindern im Alter von einem Jahr bis unter zwei Jahren bedarf der Zustimmung des Landesjugendamtes. Für Kinder im Alter von unter einem Jahr findet diese Vereinbarung keine Anwendung.

(3) Voraussetzung für die Aufnahme von Kindern nach Absatz 2 ist, dass das bestehende Raumprogramm die Veränderung zulässt. Kindergartenplätze dürfen von Kindern anderer Altersgruppen nur belegt werden, wenn der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz in dem vom Jugendamt festgelegten Versorgungsbereich gewährleistet ist. Die Maßnahme muss mit der örtlichen Jugendhilfeplanung im Einklang stehen. Für das Vorliegen der Voraussetzungen in den Sätzen 2 und 3 muss der Träger eine Bestätigung des Jugendamtes beifügen.

(4) Eine Veränderung der Zuordnung von Fachkraft- und Ergänzungskraftstunden erfolgt in den Fällen des Absatz 2 nicht. Vor der Aufnahme von Kindern anderer Altersgruppen ist eine sorgfältige Prüfung erforderlich, die sich am Wohl des Kindes und dem Bedarf der Familien orientiert. Dadurch sollen Rahmenbedingungen gewährleistet werden, die vorgenannten Zielen dienen.

Insbesondere bei der Aufnahme von Kindern im Alter von einem Jahr bis unter zwei Jahren in Kindergarten- gruppen soll vom Landesjugendamt geprüft werden:

1. die Konzeption für die pädagogische Arbeit mit den Kindern in dieser Gruppe,

2. das Verhältnis der Kinderzahl zu der Zahl der pädagogisch tätigen Kräfte,
3. die räumliche Situation in der Einrichtung auf Rückzugsmöglichkeiten,
4. die Absicherung des pflegerischen Aufwandes für die Versorgung der Kinder und
5. die altersgemäße Ausstattung mit Mobiliar und Spielmaterial.

(5) Die Aufnahme eines Kindes im Alter von einem Jahr bis unter zwei Jahren an Stelle eines Kindergartenkindes zählt wie die Aufnahme von drei, die Aufnahme eines Kindes von zwei bis unter drei Jahren wie die Aufnahme von 2,5 Kindergartenkindern. In allen anderen Fällen ist der Umrechnungsfaktor 1. Die sich aus der Multiplikation ergebende Zahl ist nach oben aufzurunden.

(6) Ergibt sich auf Grund der nach Absatz 2 aufzunehmenden Kinder anderer Altersgruppen eine neue Art der Gruppe gemäß § 3 BKVO, dann kann dem nur durch eine Umwandlung Rechnung getragen werden, die der Zustimmung des Landesjugendamtes bedarf.

§ 5

Berücksichtigung von Elternwünschen

(1) Gemäß § 24 i. V. m. § 5 SGB VIII sowie § 10 i. V. m. § 9 Abs. 4 GTK sind die Wünsche der Eltern und anderer Erziehungsberechtigter (Elternwünsche) zu berücksichtigen. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen, insbesondere die Verpflichtung, Kinder vor Gefahren für ihr Wohl nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII zu schützen, bleiben hiervon unberührt. Für die Berücksichtigung von Elternwünschen zur Öffnungszeit gilt § 9 Abs. 2 und 3 GTK, wenn die Kinder bereits in der Einrichtung aufgenommen sind.

(2) Zur Berücksichtigung von Elternwünschen neu aufzunehmender Kinder wird Folgendes vereinbart:

- Der Träger erhebt und dokumentiert die Elternwünsche bei der Anmeldung der Kinder.
- Der Träger klärt, inwieweit er den Wünschen im Rahmen oder durch Anpassung seines Angebotes gerecht werden kann.
- Elternwünsche, denen der Träger nicht entsprechen kann, werden in Absprache mit den Erziehungsberechtigten an das zuständige Jugendamt weitergegeben mit dem Ziel, sie in einer anderen Einrichtung zu erfüllen.

(3) Das Verfahren zur Behandlung von Elternwünschen, denen der Träger nicht entsprechen kann, legt das Jugendamt in Abstimmung mit den Einrichtungsträgern fest. Insbesondere sammelt es die Elternwünsche, die in dem in Absatz 2 beschriebenen Verfahren nicht erfüllt werden können, dokumentiert sie und wertet sie aus.

§ 6

Geltungsbereich

Die Vereinbarung gilt für alle Tageseinrichtungen für Kinder in Nordrhein-Westfalen, deren Träger den nach genannten Zentralstellen der Trägerzusammenschlüsse angehören.

§ 7

Übergangsvorschriften

Das Budget gilt zum 1. August 2001 ohne Antrag des Trägers auf der Grundlage der gültigen Betriebserlaubnis und der bisherigen Öffnungszeiten der Einrichtung als eingeführt.

§ 8

Geltungsdauer

Die Vereinbarung gilt bis zum 31. Juli 2005. Nach Ablauf dieser Zeit verlängert sich ihre Geltungsdauer jeweils um ein Jahr, sofern nicht von einem der beteiligten Spitzenverbände der Freien und Öffentlichen Jugendhilfe oder

der Obersten Landesjugendbehörde mindestens sechs Monate vor Ablauf der Frist allen Beteiligten schriftlich mitgeteilt wird, dass die Geltungsdauer der Vereinbarung sich nicht verlängern soll.

Düsseldorf, den 29. Juni 2001

Die Ministerin für Frauen, Jugend,
Familie und Gesundheit

Birgit Fischer

Caritasverband für das Bistum Aachen e. V.

Burkard Schröders

Caritasverband für das Bistum Essen e. V.

Andreas Meiwes

Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e. V.

Dr. Winfried Risse

Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e. V.

Volker Odenbach

Caritasverband für die Diözese Münster e. V.

Heinz-Josef Kessmann

Diakonisches Werk der Ev. Kirche im Rheinland

Dr. Reinhard Witschke

Dr. Moritz Linzbach

Diakonisches Werk der Ev. Kirche von Westfalen

Günther Barenhoff

Diakonisches Werk der Lippischen Landeskirche

Jürgen Dittrich

Dr. Arno Schillberg

Der Paritätische Landesverband e. V. NW

Günter Czytrich

Helga Hege

Arbeiterwohlfahrt – Bezirksverband Niederrhein e. V.

Erwin Knebel

Arbeiterwohlfahrt – Bezirksverband Mittelrhein e. V.

Erich Hartlich

Arbeiterwohlfahrt –

Bezirksverband Ostwestfalen-Lippe e. V.

Wolfgang Stadler

Arbeiterwohlfahrt –

Bezirksverband westliches Westfalen e. V.

Wolfgang Altenbernd

Deutsches Rotes Kreuz –
Landesverband Nordrhein

Detlef Schmidt

Deutsches Rotes Kreuz –
Landesverband Westfalen-Lippe

Anne Fritz

Landesverband der Jüdischen Gemeinden
von Nordrhein KdöR

Michael Szentei-Heise

Landesverband der Jüdischen Gemeinden
von Westfalen KdöR

Michael Szentei-Heise

Städtetag Nordrhein-Westfalen

Dr. Stephan Articus

Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen

Friedrich Wilhelm Heinrichs

Landkreistag Nordrhein-Westfalen

Dr. Alexander Schink

Protokollnotizen

- Die Vertragspartner sind sich einig in der Bewertung, dass Umwandlungen von Kindergartengruppen in altersgemischte Gruppen weiterhin möglich bleiben.
- Die Vertreter der LAG freie Wohlfahrtspflege erklären: Durch die hier beschriebene Flexibilisierungsmöglichkeit werden zusätzliche Altersgruppen versorgt. Damit werden keine **zusätzlichen** Einsparungen erwirtschaftet, sondern dem drängenden Bedarf an Betreuungsangeboten anderer Altersstufen wird kostenneutral entsprochen. Dies kann einer möglichen weiteren Absenkung der Trägeranteile nach § 18a GTK nicht entgegengerechnet werden.

– MBl. NRW. 2001 S. 1610.

71341

**Vorschriften
für den Vertrieb und die Nutzung
von Geobasisinformationen der Landesvermessung
des Landes Nordrhein-Westfalen
(GeoInfoErlass)**

RdErl. d. Innenministeriums v. 5. 12. 2001

1**Allgemeines****1.1**

Die in Erfüllung öffentlicher Aufgaben von der Landesvermessung gewonnenen Informationen über die topographischen Gegebenheiten des Landes (Geobasisdaten) werden in Form digitaler und analoger Produkte vom Landesvermessungsamt herausgegeben und in Datenbanken und Archiven vorgehalten. Sie werden zur Versorgung der öffentlichen Verwaltung und zur Verbreitung im Sinne von § 5 Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NW (SGV. NRW. 7134) nach den Vorschriften dieses Erlasses abgegeben.

1.2

Produkte der Landesvermessung im Sinne dieses Erlasses sind

- a) Digitale Landschaftsmodelle
- b) Digitale Geländemodelle
- c) Digitale Orthophotos
- d) Digitale topographische Karten
- e) Analoge topographische Karten
- f) CD-ROM Top50 NRW

Die Digitale Grundkarte (DGK) ist ein Gemeinschaftsprodukt von Landesvermessung und Liegenschaftskataster, dessen Vertrieb und Nutzung dieser Erlass regelt. Die Höhe der Gebühren für das Produkt ergibt sich aus der Gebührenordnung für die Vermessungs- und Katasterbehörden in Nordrhein-Westfalen:

Die sich aus ihr ergebenden Gebühren werden bei großräumigen Abgaben (mehr als 10000 ha) durch das Landesvermessungsamt auf 40% ermäßigt.

2**Aufgabenverteilung****2.1**

Das Landesvermessungsamt hält die Geobasisdaten vor, vertreibt die Produkte und räumt nicht ausschließliche Rechte zu ihrer Nutzung (einfache Nutzungsrechte) ein.

2.2

Die Kreise und kreisfreien Städte als Katasterbehörden sind Vertriebspartner des Landesvermessungsamtes, vertreiben in dieser Eigenschaft die Produkte und räumen nicht ausschließliche Rechte zu ihrer Nutzung (einfache Nutzungsrechte) ein.

2.3

Das Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (BKG) bearbeitet die Hauptkartenwerke der Maßstäbe 1:200 000 und kleiner im Auftrag des Landes, gibt sie heraus und vertreibt sie. Diese Kartenwerke bleiben insoweit von den Bestimmungen dieses Erlasses unberührt.

3**Vertrieb**

Das Landesvermessungsamt und die Katasterbehörden sind berechtigt, für den Vertrieb Dritte als Wiederverkäufer einzuschalten oder den Vertrieb auf vertraglicher Grundlage vollständig oder in Teilen fachkompetenten und vertriebserfahrenen Partnern zu übertragen. In dem Vertrag muss insbesondere die Verteilung der Einnahmen zwischen den vertragschließenden Parteien geregelt werden. Die Verteilung der Einnahmen gemäß Ziffer 6 bleibt unberührt und kann nur unter Einbeziehung des Landesvermessungsamtes in den Vertrag geändert werden.

4**Nutzungsvertrag und Nutzungsunterlagen****4.1**

Die Einräumung von Nutzungsrechten setzt einen Vertrag voraus.

4.2

Der Nutzungsvertrag enthält Aussagen zum Nutzungszweck, zum Nutzungsumfang und zum Nutzungsentgelt. Insbesondere trifft er Aussagen zur Zulässigkeit der Weitergabe der Produkte an Dritte, worunter auch verbundene Unternehmen oder nachgeordnete Stellen verstanden werden.

4.3

Zur einheitlichen Vertragsgestaltung stellt das Landesvermessungsamt Musterverträge zur Verfügung. Ergänzend hierzu kann das Landesvermessungsamt Richtlinien herausgeben.

4.4

Die für die Ausübung des Nutzungsrechts notwendigen Nutzungsunterlagen oder Daten müssen vom Kunden gesondert erworben werden.

4.5

Das Landesvermessungsamt und die Katasterbehörden tragen für die Einhaltung der jeweiligen von ihnen abgeschlossenen Nutzungsverträge Sorge.

4.6

Verstöße gegen den Nutzungsvertrag können gemäß Vermessungs- und Katastergesetz als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Das erteilte Nutzungsrecht kann widerrufen werden.

5**Entgelte****5.1**

Die Entgelte ergeben sich aus der **Anlage** und aus dem **Entgeltverzeichnis des Landesvermessungsamtes NRW**.

5.2

Die Entgelte können – durch die Katasterbehörden im Einvernehmen mit dem Landesvermessungsamt – in angemessenem Umfang ermäßigt werden, wenn die aktuellen Verhältnisse auf dem Geodatenmarkt dies erfordern oder mit dem Verwendungszweck ein nennenswerter verbender Charakter für die Produkte der Landesvermessung verbunden ist.

5.3

Allgemeine Entgeltermäßigungen

5.3.1

Innenministerium, Bezirksregierungen und Katasterbehörden erhalten zur Erledigung von Aufgaben der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters die Produkte der Landesvermessung kostenfrei. Entgelte für deren Nutzung (Mehrplatzentgelte, Verwertungsentgelte) werden nicht erhoben.

5.3.2

Alle Landesbehörden, die Gerichte des Landes sowie Einrichtungen des Landes und Landesbetriebe erhalten für dienstliche Zwecke auf Entgelte für die Produkte der Landesvermessung und Entgelte für deren Nutzung (Mehrplatzentgelte, Verwertungsentgelte) 50%, auf die CD-ROM Top50 NRW 30% Ermäßigung.¹⁾

Die Ermäßigungen werden nicht eingeräumt, wenn eine kommerzielle Verwendung enthalten ist und nicht für wirtschaftliche Unternehmen mit eigener Rechtsselbständigkeit der genannten Stellen.

5.3.3

Den Kreisen, kreisfreien Städten und kreisangehörigen Gemeinden des Landes sowie deren Eigenbetrieben stehen die digitalen Geobasisdaten der Landesvermessung für dienstliche Zwecke entgeltfrei zur Verfügung. Entgelte für deren Nutzung (Mehrplatzentgelte, Verwertungsentgelte) werden nicht erhoben.

Die Entgeltfreiheit gilt nicht für wirtschaftliche Unternehmen der Genannten sowie für kommunale Zweckverbände oder sonstige kommunale Zusammenschlüsse. Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, von ihnen zu zahlende Entgelte Dritten aufzuerlegen, oder wenn Dritte mit dem betreffenden Betrag belastet werden können.

5.3.4

Einrichtungen der Wissenschaft und Bildung, die keine kommerziellen Ziele verfolgen, und deren Mitglieder erhalten für Zwecke der Forschung und Lehre und der Aus- und Fortbildung auf die Entgelte für die Produkte der Landesvermessung und die Entgelte für deren Nutzung (Mehrplatzentgelte, Verwertungsentgelte) 50%, für die CD-ROM Top50 NRW 30% Rabatt.

Es kann – seitens der Katasterbehörden im Einvernehmen mit dem Landesvermessungsamt – eine höhere Ermäßigung gewährt werden, wenn dies aus besonderen Gründen im Einzelfall geboten ist.

Die Ermäßigungen gelten nicht, wenn eine kommerzielle oder gutachterliche Verwendung enthalten ist.

5.4

Besondere Entgeltermäßigungen

5.4.1

Für ihre Tätigkeit als Vertriebspartner erhalten die Katasterbehörden auf die Entgelte für analoge topographische Karten 60% Rabatt und auf die Entgelte für die CD-ROM Top50 NRW 45% Rabatt.

5.4.2

Wiederverkäufer erhalten auf die Verkaufspreise der analogen topographischen Karten und der CD-ROM Top50 NRW mindestens 30% Rabatt.

Wiederverkäufer von digitalen Geobasisdaten erhalten auf das entsprechende Grundentgelt einen Rabatt von mindestens 20%. Sie erhalten die Daten zum Zweck, Vervielfältigungsstücke für Dritte herzustellen und an diese weiterzugeben (einschließlich der erforderlichen Anpassungsarbeiten, z.B. Formatwandlung, Georeferenzierung etc.) und führen das Entgelt erst jeweils nach der Weitergabe der Daten ab.

5.4.3

Mehrplatzentgelte und Verwertungsentgelte werden nicht erhoben im Fall der Verwendung der Produkte

a) für kulturelle oder heimatkundliche Zwecke (Ortschroniken, Tagungsführer etc.) ohne kommerzielle Verwendung,

b) zur Orientierung bei sportlichen Veranstaltungen im Gelände, wenn die Verwendung nicht kommerziellen Zwecken dient,

c) für amtliche Bekanntmachungen in Verkündungsblättern oder Tageszeitungen und

d) für die aktuelle Berichterstattung in der Presse.

Im Fall d) entfällt die Verpflichtung zum Abschluss eines Nutzungsvertrages.

5.4.4

Sind Produkte aufgrund gesetzlicher Bestimmungen an Dritte abzugeben, so richtet sich das hierfür zu erhebende Entgelt nach den jeweils in diesen Bestimmungen enthaltenen Regelungen.

6

Verteilung der Einnahmen aus Datenvertrieb und Nutzungsrechten

6.1

Jede Katasterbehörde als Vertriebspartner teilt einmal jährlich dem Landesvermessungsamt die Höhe ihrer Einnahmen aus dem Datenvertrieb²⁾ (Grundentgelte und Mehrplatzentgelte) und aus der Erteilung von Nutzungsrechten (Verwertungsentgelte) mit. Die Einnahmen aus dem Vertrieb von Analogausgaben aus den digitalen Datenbeständen werden nur in Höhe des Anteils mitgeteilt, der dem Verwertungsentgelt zuzuordnen ist (Anlage: Recht zur Weitergabe von Daten in analoger Form). Auflagen bis zu jeweils 100 Exemplaren bleiben unberücksichtigt.³⁾

6.2

Das Landesvermessungsamt stellt auf der Basis dieser Mitteilung der jeweiligen Katasterbehörde eine Rechnung aus. Der Rechnungsbetrag umfasst 70% der gemeldeten Einnahmen, sofern nicht gemäß Nummer 3 besondere Regelungen getroffen wurden. Die Nummern 6.3 und 6.4 sind zu beachten. 30% der Einnahmen und zusätzliche Einnahmen, die aus einem besonderen Aufwand der Datenaufbereitung oder aus einer Anreicherung der Daten oder aus einer mit zusätzlichem Aufwand verbundenen Kombination oder Umsetzung der Daten durch eine Katasterbehörde resultieren, verbleiben bei dieser.

6.3

Erstellt die Katasterbehörde ein eigenes Vertriebsprodukt (hierzu zählen auch analoge Ausgaben aus den digitalen Datenbeständen) oder eine Internetpräsentation auf der Basis von Produkten der Landesvermessung,

²⁾ Für die Digitale Grundkarte werden die Einnahmen lediglich in Bezug auf den Höhenanteil (20 %) mitgeteilt.

³⁾ In gleicher Weise teilt das Landesvermessungsamt den Katasterbehörden seine Einnahmen aus dem Vertrieb der Grundkarte in Bezug auf den Grundrissanteil (80%) mit.

¹⁾ Bestehende Sonderregelungen für die Nutzung der digitalen Geobasisdaten der Landesvermessung durch die Landesressorts sowie durch Bundesdienststellen bleiben unberührt.

so ist den Einnahmen aus Ziffer 6.1 eine fiktive Einnahme in Höhe der anzusetzenden Verwertungsentgelte hinzuzurechnen.

6.4

Hat die Katasterbehörde einem Wiederverkäufer für den Datenvertrieb einen Rabatt eingeräumt (Nr. 5.42), so ist der Rabattbetrag in der Einnahmenaufstellung gemäß Nr. 6.1 als fiktive Einnahme aufzuführen.

7

Öffentlichkeitsarbeit

7.1

Das Landesvermessungsamt und die Katasterbehörden informieren die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über das Angebot und die Nutzungsmöglichkeiten der Produkte der Landesvermessung.

7.2

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit können potentiellen Kunden Testdaten in geringen Umfang und ohne Anspruch auf ein bestimmtes Gebiet formlos und kostenfrei überlassen werden.

8

Schlussvorschriften

8.1

Übergangsvorschriften

Werden Aufträge, die vor dem Inkrafttreten dieses Erlasses eingegangen sind, erst nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens abgerechnet, so sind die neuen Vorschriften anzuwenden, wenn hierdurch dem Auftraggeber niedrigere Kosten entstehen.

Vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Erlasses abgeschlossene Nutzungsverträge an digitalen topographischen Daten werden mit deren Ablauf nicht verlängert. Den Antragstellern wird eine unbefristete Fortsetzung der Datennutzung zu den Bedingungen dieses Runderlasses angeboten, wobei bisher geleistete Zahlungen anzurechnen sind.

8.2

Inkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am 1. 2. 2002 in Kraft.

Er gilt bis zum 31. 1. 2007.

Zwischenzeitliche Änderungen der Höhe der Entgelte bleiben vorbehalten.

Mein RdErl. vom 1. 2. 1999 (SMBI. NRW. 71341) wird aufgehoben.

Anlage

Entgelte für landschaftsbeschreibende (topographische) Geobasisdaten

Inhaltsübersicht:

1

Gegenstand

2

Kartenverkaufspreise

2.1

Verkaufspreise für analoge Karten

2.2

Verkaufspreis für CD-ROM Top50 NRW

3

Grundentgelte für Daten

3.1

Grundsätzliches

3.2

Grundentgelte für Digitale Landschaftsmodelle (DLM)

3.3

Grundentgelte für Digitale Geländemodelle (DGM)

3.4

Grundentgelte für Digitale Orthophotos (DOP)

3.5

Grundentgelte für Rasterdaten der Digitalen Topographischen Karten (DTK)

3.6

Grundentgelte für Value Added Reseller

4

Mehrplatzentgelte

4.1

Mehrplatzentgelt für Daten

4.2

Mehrplatzentgelt für CD-ROM Top50 NRW

5

Verwertungsentgelte

5.1

Grundsätzliches

5.2

Recht zur Digitalisierung (Digitalisierungsrecht)

5.3

Recht zur Weitergabe von Daten in digitaler Form

5.4

Recht zur Weitergabe von Daten in analoger Form

5.5

Dateneinstellung in das Internet zum Zwecke von Präsentationen

6

Sonderregelung

1

Gegenstand

Die Landesvermessung erstellt und führt aufgrund öffentlich-rechtlicher Verpflichtung amtliche geotopographische Informationssysteme. Diese umfassen topographische Karten und topographische Daten (Digitale Landschaftsmodelle, Digitale Geländemodelle, Digitale Orthophotos und Digitale Topographische Karten). Für die Abgabe und Nutzung von Karten und Daten werden Entgelte (Verkaufspreise) erhoben:

2

Kartenverkaufspreise

2.1

Verkaufspreise für analoge Karten

2.1.1

Grundsätzliches

Für die Abgabe einer Karte verbunden mit dem Recht, diese im gesetzlich erlaubten Umfang zu nutzen, wird ein Verkaufspreis erhoben.

2.1.2

Verkaufspreise

Der Verkaufspreis für ein gefaltetes mehrfarbiges Kartenblatt der aktuellen Ausgabe der topographischen Kartenwerke TK25, TK50 und TK100 beträgt 5,00 €, für ein ungefaltetes oder ein einfarbiges Kartenblatt 10,00 €.

2.2

Verkaufspreis für CD-ROM Top50 NRW

Für die Abgabe einer CD-ROM Top50 NRW verbunden mit dem Recht, diese im gesetzlich erlaubten Umfang an einem DV-Arbeitsplatz zu nutzen (Einzelplatzlizenz), wird ein Verkaufspreis erhoben. Der Verkaufspreis für die CD-ROM richtet sich nach der jeweiligen Version und

ergibt sich aus dem Entgeltverzeichnis des Landesvermessungsamtes NRW.

3 Grundentgelte für Daten

3.1 Grundsätzliches

Das Grundentgelt wird erhoben für die Abgabe der Daten verbunden mit dem Recht, diese im internen Bereich des Kunden an einem DV-Arbeitsplatz zu nutzen (Einzelplatzlizenz). Folgende weitere Nutzungsrechte sind im Grundentgelt enthalten:

- a) Die Einstellung in ein Local Area Network (LAN), wenn der Zugriff zeitgleich jeweils von nur einem DV-Arbeitsplatz aus möglich ist,
- b) die Herstellung analoger Vervielfältigungen zur internen Nutzung (keine Format- und Auflagenbegrenzung),
- c) die Herstellung und unentgeltliche Weitergabe von insgesamt bis zu 100 analogen Vervielfältigungen in Verbindung mit thematischen Informationen im Kartenbild an Dritte (keine Formatbegrenzung),
- d) die Herstellung und unentgeltliche Weitergabe von analogen Vervielfältigungen in Verbindung mit thematischen Informationen im Kartenbild an Dritte, wenn diese Vervielfältigungen die Größe DIN A 4 nicht überschreiten (keine Auflagenbegrenzung),
- e) die Herstellung und unentgeltliche Weitergabe digitaler Vervielfältigungen in Verbindung mit thematischen Informationen im Kartenbild bis zu einem Gesamtumfang von 1024×768 Pixel an Dritte,
- f) die unentgeltliche Präsentation im Internet in Verbindung mit thematischen Informationen im Kartenbild bis zu einem Gesamtumfang von 1024×768 Pixel, wenn die Voraussetzungen nach Nr. 5.5 erfüllt sind.

Der Aufwand für die Datenaufbereitung und die Datenträgerkosten sind für den Standardfall der Datenabgabe im Grundentgelt enthalten. In Fällen der Abgabe von Daten geringen Umfangs kann das Grundentgelt um einen vom Aufwand abhängigen Zuschlag erhöht werden.

3.2 Grundentgelte für Digitale Landschaftsmodelle (DLM)

3.2.1 Abgabe von DLM-Daten in der vollständigen Datenstruktur

Für die Abgabe von DLM-Daten in der vollständigen Datenstruktur (Einzelobjekte mit Geometrie und Attributen), die insbesondere durch das Format EDBS erreicht wird, werden Grundentgelte nach Tabelle 1 erhoben.

**Tabelle 1
Grundentgelte (GE) für DLM-Daten**

Landschaftsfläche	Basis-DLM
	GE für 1 km ² in €
für den ersten bis 5 000. km ²	7,50
für den 5 001. bis 25 000. km ²	2,50
für den 25 001. und jeden weiteren km ²	1,00

3.2.2 Abgabe in vereinfachter Datenstruktur

Je nach Vereinfachung der Datenstruktur kann ein Abschlag auf das Grundentgelt gewährt werden. Bei der Abgabe in einer Datenstruktur ohne Differenzierung in Einzelobjekte (z.B. Data-Exchange-Format – DXF) kann das Grundentgelt um bis zu 50% ermäßigt werden.

3.2.3 Abgabe einzelner Objektbereiche

Bei der Abgabe einzelner Objektbereiche des Basis-DLM werden die Grundentgelte auf folgende Prozentsätze reduziert: Siedlung 25%, Verkehr 40%, Vegetation 20%, Gewässer 10% und Gebiete 5%.

3.2.4 Abgabe von Teilmengen einzelner Objektbereiche

Teilmengen einzelner Objektbereiche können im Verhältnis der Teilmengen zur vollständigen Datenmenge des Objektbereiches in Rechnung gestellt werden.

3.2.5 Abgabe von Updates

Die Update-Entgelte betragen für jeden Monat, der seit dem Erstbezug beziehungsweise dem letzten Update vergangen ist, 1% des Grundentgeltes.

3.3 Grundentgelte für Digitale Geländemodelle (DGM)

3.3.1 Abgabe von DGM-Daten

Für DGM-Daten ohne Strukturinformationen werden Grundentgelte nach Tabelle 2 erhoben. Weichen die DGM-Daten von den Qualitätsstufen deutlich ab, können Zuschläge erhoben bzw. Abschläge gewährt werden.

**Tabelle 2
Grundentgelte (GE) für DGM-Daten**

Gitterweite: Höhengenauigkeit:	DGM 5	DGM 50
	10 m +/- 0,5 m	50 m +/- 5 m
Landschaftsfläche	GE für 1 km ² in €	GE für 1 km ² in €
für den ersten bis 5 000. km ²	30,00	1,50
für den 5001. bis 25 000. km ²	15,00	0,75
für den 25 001. und jeden weiteren km ²	6,00	0,30

3.3.2 Abgabe von Updates

Für Updates gelten keine gesonderten Entgeltregelungen; es werden Grundentgelte nach Nr. 3.3.1 erhoben.

3.4 Grundentgelte für Digitale Orthophotos (DOP)

3.4.1 Abgabe von Digitalen Schwarz-Weiß-Orthophotos (DOP-SW)

Für die Abgabe von DOP-SW werden Grundentgelte nach Tabelle 3 erhoben. Weicht die Pixelgröße von den Angaben in Tabelle 3 deutlich ab, können Zuschläge erhoben beziehungsweise Abschläge gewährt werden.

**Tabelle 3
Grundentgelte (GE) für DOP-SW**

Landschaftsfläche	DOP-SW Pixelgröße ca. 4 dm in der Natur GE für 1 km ² in €
für den ersten bis 5 000. km ²	7,50
für den 5 001. bis 25 000. km ²	3,75
für den 25 001. und jeden weiteren km ²	1,50

3.4.2

Abgabe von Digitalen Color-Orthophotos (DOP-C)

Bei der Abgabe von DOP-C wird ein Zuschlag von 50% auf das Grundentgelt erhoben. Bei der Abgabe von mosaikierten DOP wird ein weiterer Zuschlag erhoben, der vom Landesvermessungsamt festgelegt wird.

3.4.3

Abgabe von Updates

Beim permanenten turnusmäßigen Bezug von aktualisierten Daten, bezogen auf die Landschaftsfläche des Erstbezugs, wird für die aktualisierten Daten jeweils ein Rabatt von 50% auf das Grundentgelt gewährt.

3.5

Grundentgelte für Rasterdaten der Digitalen Topographischen Karten (DTK)

3.5.1

Abgabe von DTK

(1) Für die Abgabe ebenengetrennter DTK in einer Auflösung von 200 L/cm werden Grundentgelte nach Tabelle 4 erhoben.

Tabelle 4
Grundentgelte (GE) für Rasterdaten
der Digitalen Topographischen Karten (DTK)

Landschaftsfläche	DTK25 GE für 1 km ² in €	DTK50 GE für 1 km ² in €	DTK100 GE für 1 km ² in €	DTK500 GE für 1 km ² in €
für den ersten bis 5000. km ²	0,75	0,25	0,075	0,004
für den 5001. bis 25 000. km ²	0,375	0,125	0,0375	0,002
für den 25 001. und jeden weiteren km ²	0,15	0,050	0,015	0,0008

(2) Werden die DTK nicht ebenengetrennt sondern in kombinierter Form abgegeben, so beträgt das Grundentgelt 75% der in der Tabelle 4 angegebenen Entgelte.

(3) Werden DTK in einer anderen Auflösung als 200 L/cm abgegeben, können Zuschläge erhoben beziehungsweise Abschläge gewährt werden.

3.5.2

Abgabe einzelner Objektebenen der DTK

Bei der Abgabe einzelner Objektebenen der DTK werden die Grundentgelte auf folgende Prozentsätze reduziert: Siedlung 25%, Verkehr 40%, Vegetation 20%, Gewässer 10%, Gebiete 5% und Höhenlinien 20%. Teilmengen einzelner Objektebenen können im Verhältnis der Teilmengen zur vollständigen Datenmenge der Objektebene in Rechnung gestellt werden.

3.5.3

Abgabe von Updates

Beim permanenten turnusmäßigen Bezug von aktualisierten Daten, bezogen auf die Landschaftsfläche des Erstbezugs, wird für die aktualisierten Daten jeweils ein Rabatt von 50% auf das Grundentgelt gewährt.

3.6

Grundentgelte für Value Added Reseller

Werden Daten ausschließlich zur Herstellung eines Folgeprodukts genutzt („Value Added Reseller“), wird ein Grundentgelt in Höhe von 20% der in den Nrn. 3.2 bis 3.5 genannten Grundentgelte erhoben. Dabei muss sichergestellt sein, dass aus dem Folgeprodukt die Originaldaten der Landesvermessung nicht abgeleitet werden können.

4.

Mehrplatzentgelte

4.1

Mehrplatzentgelt für Daten

(1) Das Mehrplatzentgelt wird erhoben für die Abgabe von Daten verbunden mit dem Recht, diese im internen Bereich des Kunden an mehreren DV-Arbeitsplätzen im Umfang der Nutzungsrechte Nr. 3.1a-f zu nutzen (Mehrplatzlizenz). Es wird berechnet durch Multiplikation des Grundentgelts mit dem zutreffenden Faktor der Tabelle 5.

Tabelle 5
Faktoren für Mehrplatzentgelte für Daten
(Mehrplatzlizenzen)

Anzahl der DV-Arbeitsplätze	Faktor
Einer	1,0
bis 5	1,5
bis 20	2,0
bis 50	2,5
bis 100	3,0
bis 150	3,5
bis 200	4,0

(2) Mit Großkunden (bei mehr als 200 DV-Arbeitsplätzen) werden – durch die Katasterbehörden im Einvernehmen mit dem Landesvermessungsamt – Sondervereinbarungen getroffen.

(3) Die Regelungen für Mehrplatzlizenzen werden auch bei der Abgabe von Updates angewendet.

4.2

Mehrplatzentgelt für CD-ROM Top50 NRW

Das Mehrplatzentgelt für eine CD-ROM Top50 NRW wird zusätzlich zum Verkaufspreis für die Erteilung des Rechts erhoben, diese im internen Bereich des Kunden an weiteren DV-Arbeitsplätzen im gesetzlich erlaubten Umfang zu nutzen (Mehrplatzlizenz). Es beträgt nach Tabelle 6:

Tabelle 6
Faktoren für Mehrplatzentgelte für CD-ROM
(Mehrplatzlizenzen)

Anzahl der DV-Arbeitsplätze	Mehrplatzentgelt in % des Verkaufspreises
für den 2. bis 5. Arbeitsplatz	50% je Arbeitsplatz
für den 6. bis 10. Arbeitsplatz	40% je Arbeitsplatz
für den 11. bis 20. Arbeitsplatz	30% je Arbeitsplatz
für den 21. bis 50. Arbeitsplatz	20% je Arbeitsplatz
für den 51. bis 100. Arbeitsplatz	10% je Arbeitsplatz
für den 101. bis 150. Arbeitsplatz	5% je Arbeitsplatz
für den 151. und jeden weiteren Arbeitsplatz	3% je Arbeitsplatz

5.

Verwertungsentgelte

5.1 Grundsätzliches

Verwertungsentgelte werden für die Erteilung von Rechten erhoben, die über die in den Nrn. 2.1 und 3.1 genannten Nutzungsrechte hinausgehen. Hierzu zählen: Vervielfältigung, Umarbeitung, Verbreitung (Weitergabe,

Verkauf) und Veröffentlichung von Daten, Karten und daraus abgeleiteten Produkten.

5.2

Recht zur Digitalisierung (Digitalisierrecht)

(1) Das Digitalisierrecht berechtigt den Kunden, analoge Karten zu digitalisieren (vektorisieren oder scannen) und die gewonnenen Daten entsprechend den Nutzungsrechten nach Nr. 3.1 zu nutzen.

(2) Zur Berechnung des Verwertungsentgeltes für das Digitalisierrecht werden die Grundentgeltregelungen für Digitale Topographische Karten (siehe Nrn. 3.5.1 und 3.5.2) entsprechend angewendet. Die zum Zwecke der Digitalisierung gelieferten Kartendrucke oder Kartenfolien werden gesondert in Rechnung gestellt.

(3) Für das Recht, „Reproscans“ zu erstellen, die ausschließlich der Herstellung analoger Vervielfältigungen mit dem Ziel der Weitergabe in analoger Form (siehe 5.4) dienen, wird kein Entgelt erhoben.

5.3

Recht zur Weitergabe von Daten in digitaler Form

(1) Dieses Recht berechtigt den Kunden, eigene digitale Produkte (Folgeprodukte) aus gelieferten oder im Rahmen des Digitalisierrechts (siehe Nr. 5.2) selbst hergestellten Daten herzustellen und an Dritte weiterzugeben. Das dafür zu entrichtende Verwertungsentgelt wird zusätzlich zum Grundentgelt bzw. Mehrplatzentgelt erhoben.

(2) Das Verwertungsentgelt für die Weitergabe in digitaler Form ist vom Verkaufspreis und von der Auflagenhöhe des Folgeproduktes sowie davon abhängig zu machen, inwieweit die im Folgeprodukt enthaltenen Daten qualitativ oder quantitativ verändert wurden und den Gebrauchswert des Folgeproduktes beeinflussen. Es wird vom Landesvermessungsamt festgelegt und kann als Prozentsatz des Verkaufspreises des Folgeproduktes oder als einmalige Zahlung vereinbart werden.

5.4

Recht zur Weitergabe von Daten in analoger Form

(1) Dieses Recht berechtigt den Kunden, eigene analoge Produkte aus Karten oder aus gelieferten oder im Rahmen des Digitalisierrechts (siehe Nr. 5.2) selbst hergestellten Daten herzustellen und an Dritte weiterzugeben. Das dafür zu entrichtende Verwertungsentgelt wird zusätzlich zum Grundentgelt bzw. Mehrplatzentgelt erhoben.

(2) Das Verwertungsentgelt V berechnet sich nach der Formel:

$$V (\text{€}) = 2,5 * (0,6 \sqrt{A+1500} - 23) * F * K$$

Darin bedeuten:

A – Auflage

F – Kartenfläche des erzeugten Produktes in dm²

K – Verwendete Kartenelemente

Bei der Verwendung des vollständigen Inhalts einer topographischen Karte oder Grundkarte oder bei Verwendung eines Orthophotos beträgt K = 1.

Bei der Nutzung einzelner Objektebenen wird der Wert für K wie folgt festgelegt:

Siedlung 0,25, Verkehr 0,4, Vegetation 0,2, Gewässer 0,1, Gebiete 0,05, Höhenlinien 0,2. (Bei der Grundkarte: Grundriss 0,6, Höhe 0,4.)

Teilmengen einzelner Objektebenen können im Verhältnis der Teilmengen zur vollständigen Datenmenge der jeweiligen Objektebene berechnet werden.

5.5

Dateneinstellung in das Internet zum Zwecke von Präsentationen

5.5.1

Allgemeine Voraussetzungen

Die Einstellung von Daten und digitalen Karten der Landesvermessung in das Internet durch Dritte setzt voraus, dass der Nutzer die Daten mit thematischen Informationen verknüpft und mit einem Copyright-Vermerk (z.B. DTK50, © Landesvermessung NRW, Bonn, 2002) versieht.

5.5.2

Unentgeltliche Dateneinstellung

Die Dateneinstellung ist unentgeltlich und bedarf keiner besonderen Genehmigung, wenn

- a) der Zugang zur Internetdomain unentgeltlich möglich ist,
- b) die Daten je Internetdomain einen Umfang von 1024×768 Pixel nicht überschreiten¹⁾ und
- c) der Nutzer die Darstellung der Daten mit einem Link auf den Urheber versieht.

5.5.3

Entgeltpflichtige Dateneinstellung

Für jede andere als unter 5.5.2 genannte Dateneinstellung wird ein Verwertungsentgelt erhoben. Das Verwertungsentgelt kann

- a) pauschal (in der Regel 10% des Grundentgeltes) bemessen werden oder
- b) nach der Anzahl der Zugriffe auf die Website abgerechnet werden („Klickpreis“).

Die Höhe des Verwertungsentgeltes wird vom Landesvermessungsamt festgelegt und hängt u.a. vom Datenumfang, von der Datenqualität, von der Nutzungsdauer und davon ab, ob der Zugang auf die einzelne Seite entgeltlich oder unentgeltlich ist.

6.

Sonderregelung

Bei der Abgabe von Karten und Daten an Stellen der öffentlichen Verwaltung ist zusätzlich zu den unter Nr. 3.1 genannten Nutzungsrechten im Grundentgelt das Recht enthalten, Vervielfältigungen in Verbindung mit thematischen Informationen weiterzugeben oder zu veröffentlichen, soweit dies in einem öffentlich-rechtlichen Verfahren vorgeschrieben ist.

– MBl. NRW. 2001 S. 1612.

8202

Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder

RdErl. d. Finanzministeriums
v. 23. 11. 2001 – B 6130 – 1.2.1 – IV 1

Das Bundesministerium der Finanzen hat gem. § 14 Abs. 1 der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) die vom Verwaltungsrat der Anstalt am 19. 10. 2001 beschlossene 39. Änderung der Satzung genehmigt.

Nachstehend gebe ich die Änderung der Satzung bekannt.

Die Satzung der VBL ist mit RdErl. v. 20. 11. 1996 (SMBL. NRW. 8202) veröffentlicht worden.

39. Änderung der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder vom 19. Oktober 2001

Der Verwaltungsrat der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder hat am 19. Oktober 2001 nachstehende Änderung der Satzung v. 20. 11. 1996 (MBl. NRW. 1996 S. 1875) beschlossen:

§ 1

Änderung der Satzung

1. In § 28 Abs. 2 Buchst. 1 werden nach der Zahl „40“ die Wörter „bzw. 236 bis 237a“ eingefügt.

¹⁾ Web-Mapping-Produkte, die die Möglichkeit bieten, durch größere Gebiete zu scrollen, wobei zu jeder Zeit immer nur ein kleiner Bildausschnitt zu sehen ist, fallen nicht unter diese Regelung.

2. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 Buchst. c wird wie folgt gefasst:
 - „c) Altersrente für Schwerbehinderte nach § 37 bzw. § 236a SGB VI als Vollrente,“
 - bb) Satz 1 Buchst. f und g werden wie folgt gefasst:
 - „f) Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung nach § 43 Abs. 1 bzw. § 240 SGB VI,
 - g) Rente wegen voller Erwerbsminderung nach § 43 Abs. 2 SGB VI,“
 - cc) In Satz 3 werden die Wörter „Berufsunfähigkeit oder der Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.
 - dd) In Satz 4 Buchst. a werden die Wörter „Erwerbsunfähigkeit nach § 44 Abs. 3“ durch die Wörter „voller Erwerbsminderung nach § 43 Abs. 6“ ersetzt.
 - ee) In Satz 4 Buchst. b wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „voller Erwerbsminderung“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:
 - „c) der Pflichtversicherte mindestens 420 Umlagemonate zurückgelegt hat und er,
 - aa) wenn er vor dem 1. Januar 1951 geboren ist, das 60. Lebensjahr vollendet hat und als schwerbehinderter Mensch (§ 2 Abs. 2 SGB IX) anerkannt, berufsunfähig oder erwerbsunfähig nach dem am 31. Dezember 2000 geltenden Recht ist, oder
 - bb) wenn er nach dem 31. Dezember 1950 geboren ist, das 63. Lebensjahr vollendet hat und als schwerbehinderter Mensch (§ 2 Abs. 2 SGB IX) anerkannt ist,“
 - bb) Die Buchstaben f und g werden wie folgt gefasst:
 - „f) der Versicherte teilweise erwerbsgemindert bzw. – wenn er vor dem 2. Januar 1961 geboren ist – berufsunfähig im Sinne des § 240 SGB VI ist und in den letzten 60 Kalendermonaten vor Eintritt der teilweisen Erwerbsminderung bzw. Berufsunfähigkeit mindestens 36 Umlagemonate zurückgelegt hat oder die teilweise Erwerbsminderung bzw. Berufsunfähigkeit aufgrund eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit eingetreten ist,
 - g) der Versicherte voll erwerbsgemindert im Sinne der Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung ist und in den letzten 60 Kalendermonaten vor Eintritt der vollen Erwerbsminderung mindestens 36 Umlagemonate zurückgelegt hat oder die volle Erwerbsminderung aufgrund eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit eingetreten ist.“
 - c) In Absatz 2 Satz 4 wird das Wort „berufsunfähig“ durch die Wörter „teilweise erwerbsgemindert“ und das Wort „erwerbsunfähig“ durch die Wörter „voll erwerbsgemindert“ ersetzt.
 - d) Absatz 2 Satz 5 wird wie folgt gefasst:
 - „Ob der Versicherte teilweise erwerbsgemindert oder voll erwerbsgemindert ist, ist durch amtsärztliches Gutachten, ob die teilweise Erwerbsminderung oder die volle Erwerbsminderung durch Arbeitsunfall oder Berufskrankheit eingetreten ist, ist durch Bescheid des Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung nachzuweisen.“

e) In Absatz 2 Satz 7 wird das Wort „Berufsunfähigkeit“ durch die Wörter „teilweisen Erwerbsminderung“ und das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „vollen Erwerbsminderung“ ersetzt.

3. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Buchst. a wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „(§ 33 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB VI)“ wird durch die Angabe „(§ 33 Abs. 3 Nr. 1, 2, 4 und 5 SGB VI)“ ersetzt.
 - bb) In Doppelbuchstabe ll werden die Wörter „in Verbindung mit § 43 Abs. 5 bzw. § 44 Abs. 5“ gestrichen.
 - cc) In Doppelbuchstabe nn wird das Semikolon durch ein Komma ersetzt und es wird folgender Doppelbuchstabe oo eingefügt:
 - „oo) in den Fällen des § 39 Abs. 1 Satz 1 Buchst. f der Rentenartfaktor nach § 67 Nr. 2 SGB VI anstelle von 0,5 mit 1,0 berücksichtigt würde;“
- b) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:
 - „(5) Ist der Versicherungsfall wegen teilweiser Erwerbsminderung nach § 39 Abs. 1 Satz 1 Buchst. f oder Abs. 2 Satz 1 Buchst. f eingetreten, beträgt die Versorgungsrente die Hälfte des nach den Absätzen 1 bis 4 errechneten Betrages.“

4. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2c Satz 1 Buchst. e werden die Wörter „175,- DM“ durch die Wörter „89,48 Euro“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.
- c) In Absatz 4 Satz 1 Buchst. a wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „voller Erwerbsminderung“ ersetzt.

5. § 42 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Buchst. a Doppelbuchst. aa werden die Wörter „mit dem Dreifachen“ durch die Wörter „mit dem 1,8-fachen“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „zusätzlich zur Hälfte“ durch die Wörter „zusätzlich zu neun Zehnteln – bei Beginn der Rente vor dem 1. Januar 2004 höchstens jedoch zu neun Zehnteln der nach § 253a Satz 2 SGB VI maßgebenden Monate –“ ersetzt.

6. § 49 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „vollen Erwerbsminderung“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe b wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „voller Erwerbsminderung“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 Buchst. c und d wird jeweils das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „vollen Erwerbsminderung“ ersetzt.

7. § 50 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „vollen Erwerbsminderung“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe b wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „voller Erwerbsminderung“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 Buchst. c und d wird jeweils das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „vollen Erwerbsminderung“ ersetzt.

8. § 55a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 6 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „erwerbsunfähig“ durch die Wörter „voll erwerbsgemindert“ und das Wort „berufsunfähig“ durch die Wörter „teilweise erwerbsgemindert“ ersetzt.
- b) Es wird folgender Absatz 6a eingefügt:

„(6a) Tritt bei dem Versorgungsrentenberechtigten nach Eintritt des Versicherungsfalles wegen teilweiser Erwerbsminderung ein neuer Versicherungsfall ein und sind nach dem Beginn der neu zu berechnenden Versorgungsrente weitere Umlagemonate zurückgelegt worden, ist mindestens der bisher maßgebende Versorgungssatz (§ 41 Abs. 2 und 2b bzw. § 98 Abs. 5 ggf. in Verbindung mit §§ 43a und 43b) der Berechnung zugrunde zu legen.“

9. § 62a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Buchst. a wird nach der Angabe „§ 34 Abs. 2“ das Komma sowie die Angabe „§ 236“ gestrichen.
- b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Ist der Versicherungsfall wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung nach § 39 Abs. 1 Satz 1 Buchst. f oder g eingetreten und wird die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung wegen Hinzuverdienstes nicht oder nur zu einem Anteil gezahlt (§ 96a SGB VI), wird auch die Versorgungsrente – einschließlich des Mindestbetrages nach § 40 Abs. 4 – oder die Versicherungsrente nicht oder nur in Höhe eines entsprechenden Anteils gezahlt. § 65 Abs. 4 findet keine Anwendung.

Ist der Versicherungsfall nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Buchst. f oder g eingetreten, sind die Sätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.“

10. § 64 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
 - „b) der Wegfall der vollen oder teilweisen Erwerbsminderung,“
- b) In Buchstabe l werden die Wörter „wegen Berufsunfähigkeit“ durch die Wörter „vor dem 1. Januar 2001 wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit“ ersetzt.

11. § 65 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
 - „(5) Die Versorgungsrente einer versorgungsrentenberechtigten Witwe, auf die § 49 Abs. 3

Anwendung findet, ruht in Höhe des Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens (§§ 14, 15 SGB IV), das monatlich 630,- DM übersteigt. Einkommen, das nach § 97 SGB VI auf die Witwenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet wird, bleibt unberücksichtigt.“

- b) In Absatz 7 Satz 2 werden die Wörter „wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „wegen teilweiser Erwerbsminderung oder wegen voller Erwerbsminderung“ ersetzt.

12. § 66 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Buchst. b werden die Wörter „oder § 44 Abs. 1“ gestrichen.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „der Berufsunfähigkeit oder der Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „der teilweisen Erwerbsminderung oder der vollen Erwerbsminderung“ ersetzt.

13. § 98 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Satz 1 Buchst. b Doppelbuchst. bb wird unter Beibehaltung der Buchstabenbezeichnung gestrichen.
- b) In Absatz 5 Satz 7 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und es werden die Wörter „ist § 41 Abs. 3 anzuwenden, beträgt die Gesamtversorgung 80 v.H.“ gestrichen.

14. § 102 erhält folgende Fassung:

„§ 102

Übergangsregelung zu den Versicherungsfällen wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit

Ist der Versicherungsfall wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit nach § 43 oder § 44 SGB VI in der bis 31. Dezember 2000 geltenden Fassung eingetreten, finden § 40 Abs. 2, § 41 Abs. 3, § 42 Abs. 2, § 65 Abs. 5, § 98 Abs. 3 Satz 1 Buchst. b Doppelbuchst. bb und Absatz 5 Satz 7 in der bis 31. Dezember 2000 geltenden Fassung Anwendung.“

- 15. In § 105b Abs. 1 Satz 1 Buchst. b wird das Datum „2. Dezember 2002“ durch das Datum „2. Dezember 2003“ ersetzt.

§ 2

In-Kraft-Treten

Die Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 4 Buchst. a am 1. Januar 2002 in Kraft.

– MBl. NRW. 2001 S. 1617.

Einzelpreis dieser Nummer 5,30 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569